

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen für Besuche aus
Anlass von Städtepartnerschaften bzw. von
internationalen Kontakten**

0.15

Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen für Besuche aus Anlass
von Städtepartnerschaften bzw. von internationalen Kontakten
vom 01.01.1992

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Wetter (Ruhr) fördert im Rahmen von Städtepartnerschaften und internationalen Kontakten Begegnungsveranstaltungen, die dazu dienen sollen, dauerhafte Beziehungen herzustellen.
- 1.2 Die Verbindungen sollen Einsichten über politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lebensverhältnisse vermitteln sowie das Gefühl der Zusammengehörigkeit durch den Austausch von Gedanken und Erfahrungen stärken, um der Verständigung zwischen den Partnerstädten und den Völkern zu dienen.
- 1.3 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Wetter (Ruhr) Zuschüsse für Besuche aus Anlaß der Städtepartnerschaften bzw. für internationale Kontakte.

2. Voraussetzungen für die Bezuschussung

- 2.1 Antragsberechtigt sind Organisationen, Vereine und Parteien aus dem Stadtgebiet, die mit einem geplanten Besuch die unter Ziff. 1.2 gezeigten Kriterien erfüllen, für die in Wetter (Ruhr) wohnenden Teilnehmer.

Gleichgestellt sind Gruppen, deren erklärtes Ziel darin besteht, Städtepartnerschaften bzw. internationale Kontakte speziell zu pflegen.
- 2.2 Begegnungen dieser Art werden bezuschußt, wenn die vorgesehene Veranstaltung mindestens zwei Tage dauert und mindestens zehn Personen aus Wetter (Ruhr) daran teilnehmen.
- 2.3 Der Zuschuß wird pro Antragsteller nur einmal im Jahr höchstens für die Dauer von 14 Tagen gewährt.
- 2.4 Partnerschaftsbegegnungen im Sinne dieser Richtlinien haben zur Folge, daß Bürger/innen aus Partnerstädten Wetter (Ruhr) besuchen, um hier angebaute Verbindungen zu festigen. Da solche Besuche den Gastgeber finanziell belasten, kann die Begegnung gefördert werden. Ziff. 2.2 und 2.3 gelten entsprechend.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen für Besuche aus
Anlass von Städtepartnerschaften bzw. von
internationalen Kontakten**

0.15

3. Höhe und Berechnung des Zuschusses

3.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird für Begegnungen, die diesen Richtlinien entsprechen, der nachstehende Zuschuß gewährt. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet.

3.2 Als Zuschuß werden folgende Beträge gewährt:

3.21 Bei Fahrten zu Partnerstädten

- a) Ein Drittel der Fahrkosten des preisgünstigsten Beförderungsmittels von Wetter (Ruhr) auf der direkten Strecke zur Partnerstadt und zurück. Die Fahrtbescheinigung des Beförderungsunternehmens ist vorzulegen.
- b) Für Gruppen bis 15 Personen, die mit Pkw anreisen, wird ein pauschaler Fahrkostenzuschuß in Höhe von 20,45 €/Pkw (maximal: 4 Pkw) gewährt.
- c) Daneben wird ein Zuschuß in Höhe von 1,02 € pro Tag und Teilnehmer/in gewährt.

3.22 Bei Besuchen aus Partnerstädten

- a) Für Begegnungen von 2 bis 7 Tagen wird ein Betrag von 3,58 € pro Tag und Gast bewilligt.
- b) Für Begegnungen von 8 bis 14 Tagen wird ein Betrag von 2,56 € pro Tag und Gast bewilligt.

3.23 Bei Fahrten aus Anlaß von internationalen Kontakten

Als Zuschuß wird ein Betrag von 5,11 € pro Tag/- Person gewährt.
Die Gewährung des Zuschusses wird auf

- a) Teilnehmer im Alter von 6 bis 17 Jahren und
- b) Teilnehmer im Alter von 18 bis 25 Jahren, die sich noch in der Schule oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind oder kein eigenes Einkommen erzielen

begrenzt.

Notwendige Betreuer erhalten denselben Zuschuß, sofern keine andere Zuschußmöglichkeit gegeben ist.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen für Besuche aus
Anlass von Städtepartnerschaften bzw. von
internationalen Kontakten**

0.15

- 3.3 Der formlose Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist drei Wochen vor Reisebeginn bei der Stadtverwaltung Wetter (Ruhr) -Hauptamt- einzureichen.
- Es muß dabei die Dauer des Besuches, die Teilnehmerzahl sowie die Programmfolge ersichtlich sein.
- 3.4 Aufgrund dieses Antrages erfolgt die Bewilligung. Die Auszahlung des Zuschusses wird unter Vorbehalt des zu erbringenden Nachweises gem. Ziff. 3.5 vor Antritt der Fahrt geleistet.
- 3.5 Der Antragsteller legt innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung eine Teilnehmerliste vor, aus der der Name, das Geburtsdatum, die Adresse und die Unterschrift jedes Teilnehmers ersichtlich sind. Für Teilnehmer im Alter von 18 bis 25 Jahren sind die notwendigen Angaben entsprechend der Ziff. 3.23 Buchstabe b) mitzuteilen.
Ebenso ist ein Nachweis über die Dauer der Veranstaltung zu erbringen.
- Werden diese Nachweise nicht vorgelegt, ist der Zuschußbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen. Zuviel in Anspruch genommene Zuschußbeträge sind sofort zurückzuzahlen.
4. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft.

Die Umrechnung von DM auf € hat stattgefunden, Umrechnungskurs: 1 € = 1,95583 DM. Ein Ratsbeschluss hierzu war nicht erforderlich.